

Budomotion zur betrieblichen Gesundheitsvorsorge – Steuerfreiheit von Gesundheitsförderungsleistungen für Arbeitnehmer

Seit dem Jahressteuergesetz (JStG) 2009 hat der Gesetzgeber bereits rückwirkend ab 2008 einen neuen Steuerbefreiungstatbestand zur Gesundheitsförderung in § 3 Nr. 34 Einkommensteuergesetz (EStG) aufgenommen. Die Verkündung dieser Regelung erfolgte am 24.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2794. Steuerfrei bleiben dadurch zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen der §§ 20 und 20a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genügen, soweit sie 500,00 EUR pro Arbeitnehmer im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Das Angebot des Deutschen Karate Verbandes „Budomotion“ erfüllt genau diese Anforderungen als eines von wenigen deutschlandweiten Programmen auf den Gesundheits- und Präventionssportsektors!

Die Steuerbefreiung soll die Bereitschaft des Arbeitgebers erhöhen, seinen Arbeitnehmern Dienstleistungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands (zum Beispiel Bewegungsprogramme, Ernährungsberatungen, Angebote zur Stressbewältigung und Entspannung oder zur Suchtprävention) sowie zur betrieblichen Gesundheitsförderung (zum Beispiel Dienstleistungen zur Vorbeugung oder Reduzierung arbeitsbedingter körperlicher Belastung oder eine gesundheitsgerechte betriebliche Gemeinschaftsverpflegung) anzubieten und/oder entsprechende Barzuschüsse für die Durchführung derartiger Maßnahmen zuzuwenden. Die Steuerbefreiung gilt auch für Zuschüsse an Arbeitnehmer für externe Maßnahmen. Die Übernahme von Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine und Fitnessstudios ist jedoch generell nicht begünstigt.

Unter die vorbenannte Steuerfreiheit fallen Arbeitnehmer. Der Befreiungstatbestand kann somit auch auf Mini-Jobber und Gesellschafter/Geschäftsführer zur Anwendung kommen. Steuerpflichtige mit anderen Einkunftsarten werden von diesem neuen Befreiungstatbestand nicht erfasst.

Nähere Informationen gibt es hierzu für Inhaber des Qualitätssiegels SPORT PRO GESUNDHEIT – Budomotion, bei Ersterteilungs- und Fortbildungsmaßnahmen.

Vico Köhler